

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.02.2021 zur zweiten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung vom 02.02.2021 tritt **für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten der Wohnbereiche „Alperbrück“ und „Forst“** abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 18.02.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des AWO Seniorenzentrums Wiehl, Marienberghausener Straße 7-9 in 51674 Wiehl abgesondert, da dort aus dem Bewohner- und Beschäftigtenkreis insgesamt 27 Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 05.02.2021 befristet.

Nach weiteren Testungen, insbesondere am 29.01.2021, hat sich die Gesamtanzahl der infizierten Personen in der Einrichtung auf 33 erhöht. Zwei dieser Personen waren zu diesem Zeitpunkt mit dem Coronavirus bereits gestorben. Vor diesem Hintergrund wurde die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021 am 02.02.2021 bis zum 12.02.2021 einschließlich verlängert. Da in dem Wohnbereich „Bielstein“ keine weiteren Coronafälle aufgetreten waren, wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten von der Verlängerung ausgenommen.

Zuletzt ist am 04.02.2021 eine Person aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner neu positiv auf den SARS-CoV-2-Erreger getestet worden. Die Anzahl der mit dem Coronavirus gestorbenen Personen hat sich auf vier erhöht. Aus diesem Grund wird die Laufzeit der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021 erneut verlängert und endet unter Berücksichtigung der 14-tägigen Inkubationszeit des Erregers nunmehr mit Ablauf des 18.02.2021. Der Wohnbereich „Marienhagen“ ist nicht mehr betroffen und wird von den Absonderungsregelungen nicht mehr erfasst. Gleiches gilt für die Beschäftigten der Küche.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 11.02.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent